

Remigiusz Sobański

Präliminarien zum Problem der Heilsfunktion des Kirchenrechts

Collectanea Theologica 47/Fasciculus specialis, 77-92

1977

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

REMIGIUSZ SOBAŃSKI, WARSZAWA—KATOWICE

PRÄLIMINARIEN ZUM PROBLEM DER HEILSFUNKTION DES KIRCHENRECHTS

Der gegenwärtige Aufschwung der Ekklesiologie, der auch einen Anstoß zur theologischen Reflexion über das Kirchenrecht gab, erlaubt uns nicht nur die Wurzeln des Kirchenrechts in der Natur der Kirche zu sehen¹, sondern auch besser seine theologische Dimension zu verstehen². Es wird viel Aufmerksamkeit der Rolle des Kirchenrechts in der Realisation des Zieles der Kirche und des Heiles gewidmet³.

Die Betonung der theologischen Dimension des Kirchenrechts und seiner Heilsfunktion kann aber nicht die juristische Qualität des Kirchenrechts verwischen. Die Akzentuation des Zusammenhanges zwischen Kirchenrecht und Theologie darf nicht zur Verknüpfung des Spezifikums des Kirchenrechts und seiner methodologischen Eigenart führen.

Wir kommen also zur Frage nach den Werten, die das Kirchenrecht realisiert. Die Antwort auf diese Frage erhellt uns die Mechanismen, durch welche das Kirchenrecht seine Heilsfunktion ausübt. Auf der Suche nach dieser Antwort müssen wir zuerst zu fundamentalen Feststellungen über das Recht und seine Sozialfunktion greifen.

1. Recht als Struktur der Gemeinschaft

Das Recht hängt immer mit einer Person zusammen, welche Kontakt mit anderen Personen und damit eine Sozialbeziehung angeknüpft hat⁴. Diese Beziehung wurde gegründet, um einen übergeordneten Wert, das Gemeinwohl, zu realisieren. Die Realisation des Gemeinwohls ist unentbehrlich für die Verwirklichung des

¹ Cfr. R. Sobański, *Zarys teologii prawa kościelnego*, Warszawa 1973, 53—83.

² R. Sobański, *Zbawcza funkcja prawa kościelnego*, Śląskie Studia historyczno-teologiczne 6(1973)157—169.

³ R. Sobański, „*Salus animarum*“ jako cel prawa kanonicznego, in: *W kierunku prawdy*, Warszawa 1976, 205—217.

⁴ Im Aufsatz wurde von der Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft Abstand genommen und unter Gemeinschaft verstehen wir „jede dauernde, wirksame Verbundenheit von Menschen in der Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles oder Wertes“ — O. Nell-Breuning, in: *Philosophisches Wörterbuch*, Freiburg⁹ 1962, 116.

Eigenwohls — deshalb sprechen wir vom obligatorischen Charakter des Gemeinwohls und der ethischen Pflicht des Menschen, die sozialen Beziehungen herzustellen. Der Mensch knüpft das soziale Leben an, um in der Verbindung mit der Gemeinschaft die Werte der eigenen Person zu verwirklichen. Er tritt in die Gemeinschaft mit den Rechten der eigenen Person — und trifft dort andere Personen, jede mit ihren Rechten. Die sozialen Beziehungen sind also gegenseitige Relationen und als solche sind sie gleichzeitig Rechtsrelationen: dem Rechte der einen Person entspricht die Pflicht der anderen. Die sozialen Bande umspannen Menschen, die Subjekte von der Person nicht zu trennender Rechte sind. Deswegen ist jede Sozialbeziehung immer eine Relation zwischen Rechtssubjekten und ein solches Verhältnis hat von seiner Natur aus immer rechtlichen Charakter.

Hier finden wir die ontologischen Grundlagen des Rechts. Wenn diese Relation erfasst und beschrieben wird — also wenn die Personenrechte in der Gemeinschaft erfasst werden — dann haben wir ein positiv aufgefasstes Rechtsverhältnis. Autoren, die ausser dem positiven Recht keine andere Rechtswirklichkeit wahrnehmen, bezeichnen erst eine solche, positiv erfasste Sozialrelation als Rechtsrelation. Wir müssen aber feststellen, dass die ontologische Existenz des Rechtsverhältnisses vor ihrer positiven Erfassung besteht, denn die Rechte der im Sozialverhältnis stehenden Personen existieren unabhängig von ihrer positiven Erfassung, welche nur eine Feststellung des bestehenden Sachverhaltes und sein Hineinziehen in eine positive Rechtsordnung ist.

Die Gegenseitigkeit der auf dem subjektiven Recht der Person basierenden Beziehungen bewirkt das Entstehen eines Systems der subjektiven Rechte. Hier stehen wir am Ursprung einer objektiven Ordnung, der rechtlichen Struktur der Gemeinschaft.

Jede Gemeinschaft hat also ihre rechtliche Struktur, welche die faktisch existierenden und sie konstituierenden fundamentalen Sozialbeziehungen ausdrückt. Das Spezifikum der Gemeinschaft hängt vom Gemeinwohl, welches das förmelle Prinzip jeder Gemeinschaft ist, ab. Es entscheidet über die in der Gemeinschaft realisierbaren Werte und übt seinen Einfluss auf die Gestalt der Gemeinschaft aus.

Weil die Realisation des Gemeinwohls Bedingung der Realisation der Werte der Person ist, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft mit dem Gemeinwohl verbunden, sie stehen ihm gegenüber mit ihrem subjektiven Recht, d.h. in der Lage einer Gleichheit. Diese Gleichheit verbürgt jedem die Möglichkeit der Realisation der Rechte der Person, denen die Pflichten eng entsprechen. Weil jedoch das Gemeinwohl nicht nur eine Summe der individuellen Güter, sondern einen übergeordneten, gemeinsam erarbeiteten

Wert bildet, stellt es den Mitgliedern der Gemeinschaft verschiedene Forderungen. Die Verschiedenheit der Forderungen verletzt nicht die Rechte der Person und das Prinzip der Gleichheit dem Gemeinwohl gegenüber. Im Gegenteil, sie ist Bedingung der Verwirklichung der Rechte der Person. Die Differenzierung der Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft bestimmt ihren Platz darin. Dieser Aufbau der Gemeinschaft in der Perspektive des Gemeinwohls bildet ihre rechtliche Gestalt.

Auf Grund dieser Voraussetzungen kommen wir zum Schluss, dass jede Gemeinschaft ihre rechtliche Gestalt hat. Diese Gestalt existiert unabhängig davon, ob sie formell erfasst wurde. Auch die Gemeinschaften, deren Konstitution nicht kodifiziert ist, haben ihre materielle Konstitution, denn die die Gemeinschaft bildenden Rechtsbeziehungen existieren nicht erst infolge ihrer Erfassung, sondern entstehen im Moment des Anknüpfens des sozialen Lebens.

Das bedeutet gar nicht, dass die Kodifizierung der (faktisch schon existierenden) Konstitution nur ein steriler, technischer Eingriff sei. Die formelle Erfassung übt auch einen Einfluss auf die Gestalt der Rechtsbeziehungen aus — z.B. dadurch, dass sie damit erst ins soziale Bewusstsein gebracht oder auf legale Weise gefestigt werden.

Es ist der Mühe wert hier in Erinnerung zu bringen, dass die formellen Konstitutionen erst mit dem Ende des 18. Jahrhunderts hervortraten⁵. Die Geschichte des Konstitutionalismus beweist die Möglichkeit der Existenz einer materiellen Konstitution ohne dass sie kodifiziert wird. Die vorkonstitutionellen Staaten — z.B. der feudale Staat — bauten doch auch auf einem System der Sozialbeziehungen, welche die rechtliche Gestalt des Staates bildeten, auf.

2. Das Recht als Norm des sozialen Lebens

Auf der konstitutiven Ordnung der Gemeinschaft ist das Recht, welches das menschliche Verhalten regelt, aufgebaut. Die Rechte und Pflichten der Menschen stehen im Bezug zum Gemeinwohl. Dieses wird aber nicht in einer abstrakten, sondern in einer konkreten, historischen Wirklichkeit realisiert, also unter veränderlichen Bedingungen. Deswegen ist es notwendig, die aktuellen Forderungen des Gemeinwohls festzustellen⁶.

Theoretisch kann solche Feststellung durch jedes Mitglied der Gemeinschaft getroffen werden. Dann muss man aber mit der Möglichkeit ganz verschiedener Feststellungen rechnen. Die Divergenz der Diagnosen führt zu abweichendem Verfahren, was sich

⁵ Cfr. A. Hauriou, *Droit Constitutionnel et Institutions Politiques*, Paris² 1967, 26 ss, 76 ss.

⁶ Ausführlich darüber: A. F. Utz, *Sozialethik*, Bd. I: *Die Prinzipien der Gesellschaftslehre*, Heidelberg 1958, 242 ss.

doch gegen den Grund des Bestehens der Gemeinschaft richtet. Deswegen befindet sich in jeder Gemeinschaft ein zur Feststellung der Diagnosen und zur Bestimmung der Forderungen des Gemeinwohls berufener Faktor. Die durch ihn festgesetzten Forderungen haben obligatorischen Charakter und werden meistens als Gesetze bezeichnet. Dieser die Erfordernisse des Gemeinwohls festsetzender Faktor existiert im Rahmen der Gemeinschaft. Seine Existenz ist durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmt.

Es ist für unser Problem belanglos, wie dieser Faktor zustande gekommen ist. Es konnte durch Einverständnis der betreffenden Personen, welche die gesetzgeberische Kompetenz an gewählte und kollegial fungierende Personen übertragen haben, oder auch durch Aneignung solcher Kompetenz mit Gewalt geschehen. Er konnte aber auch durch eine vorgemeinschaftliche Ursache, die das Gemeinwohl der Gemeinschaft bestimmt und sie gegründet hat, berufen worden sein.

Unabhängig davon wie der gesetzgeberische Faktor diese seine Kompetenz erlangt hat, er übt sie dank seinem Platz in der Gemeinschaft aus. Auf Grund der zur Struktur der Gemeinschaft gehörenden Beziehung zwischen dem Gesetzgeber und den dem Gesetz untergeordneten Personen erlässt der Gesetzgeber Gesetze zur Realisation des Gemeinwohls. Das Recht, mit dem wir im Alltag zu tun haben, übt seine Kraft dank der Stellung des Gesetzgebers in der Gemeinschaft aus. Deshalb müssen wir das Recht, das unser Verhalten regelt, immer im Lichte des im Hintergrund stehenden Verfassungsrechts der Gemeinschaft sehen.

Wenn wir also vom Recht sprechen, so meinen wir 1. Recht als Struktur (Verfassung) der Gemeinschaft, 2. Recht als Regelung unseres Handelns.

Während aber das Recht als Verfassung der Gemeinschaft unabhängig von seiner faktischen Kodifikation besteht, so existieren die Normen unseres Verhaltens nicht, wenn sie nicht eingeführt wurden. Ein usurpatorischer Gesetzgeber braucht nicht seine Rolle zu bestimmen, es genügt, dass er sie faktisch ausübt. Die durch ihn erlassenen Gesetze verpflichten aufgrund der von ihm aufgezwungenen obwohl nicht kodifizierten Verfassung der Gemeinschaft. Die Möglichkeit der Vollstreckung seiner eigenen Gesetze erübrigt eine Erfassung der fundamentalen Rechtsordnung und der Stellung des Gesetzgebers in dieser, denn er kann seine Stellung und Rolle behaupten ohne sich auf die Verfassung berufen zu müssen. Seine Gewalt ist praktisch unbegrenzt. Deshalb hat die Idee einer Kodifikation der Verfassung festen Boden gewonnen in Gemeinschaften, in denen die Gewalt des Herrschers durch Gewaltentrennung beschränkt wurde, und die Gesetzgebung und ihre Vollstreckung von verschiedenen Subjekten vollzogen wird.

3. Das Recht als Erfassung der übernatürlichen Strukturen der Kirche

Obige Feststellungen über das Recht als Phänomen der sozialen Wirklichkeit erlauben uns, zur Reflexion über die Heilsmechanismen des Kirchenrechts überzugehen. Vorher aber noch zwei Bemerkungen⁷.

Zuerst soll betont werden, dass der Kanonist keinen anderen Rechtsbegriff gebraucht als sein im profanen Recht spezialisierter Kollege. Es geht da um die juristische Qualität des Kirchenrechts. Die dem profanen Recht eigenen Methoden sind auch Werkzeug in den Händen des Kirchenrechtlers.

Die zweite Bemerkung soll uns daran erinnern, dass das Kirchenrecht keinen anderen Kirchenbegriff hat als die Theologie. Dieselbe Kirche, die den Dogmatiker interessiert, stellt auch das Objekt der Aufmerksamkeit des Kirchenrechtlers dar.

Dieses Zusammenstellen der Begriffe *Kirche* — *Recht* kann aber nicht zu einer undifferenzierten Anwendung zur Kirche der in den Rechtswissenschaften ausgebildeten Methode führen, denn die Eigenart der Kirche bedingt die Eigenart ihres Rechts. Eben diese Eigenart sollte in unseren Erwägungen zum Ausdruck kommen.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung ist der Horizont der Kanonisten gar nicht auf die Rechtsvorschriften der Kirche beschränkt. Zweifellos sind diese Vorschriften Gegenstand der durch den Kirchenrechtler betriebenen Wissenschaft, aber sie werden von ihm im engen Zusammenhang mit der kirchlichen Wirklichkeit begriffen. Wenn er mit den kirchlichen Vorschriften zu tun hat, da sieht er sowohl die Gründe, denen sie ihr Dasein verdanken, wie auch die Werte, denen sie dienen. Es sind Werte der kirchlichen Gemeinschaft, ihr Gemeinwohl und, durch dieses, das Wohl der betreffenden Personen. Der Kanonist betrachtet also die kirchlichen Vorschriften nicht als selbständige Werte, sondern findet sie tief verankert in den Aufgaben und dem Leben der Kirche. Sie sind erwachsen als Ergebnis der zur Kirche applizierten rechtlichen Methode und bilden einen Teil der lebendigen kirchlichen Wirklichkeit.

Der Kanonist sieht die Kirche wie jeder gläubige Christ: er glaubt an sie. Im Vordergrund stehen für ihn gar nicht die kirchlichen Vorschriften, sondern die Glaubenswirklichkeit, ein durch Christus gesammeltes Volk. Der Stereotyp, nach dem die Sichtweite des Kanonisten zu den Rechtsvorschriften eingeengt ist, stellt ein schiefes und ungerechtes Bild des Kirchenrechtlers dar.

Natürlich unterscheidet sich der Kanonist vom Theologen. Die

⁷ Kl. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, Bd. I, München—Paderborn⁹ 1959, 48.

Differenz liegt im Formalobjekt, das doch für die Eigenart jeder Wissenschaft entscheidend ist. Der Kanonist betrachtet die Kirche im Aspekt ihres sozialen Charakters. Die Heilsgnade nimmt gemeinschaftliche Gestalt an. Diese soziale Gestalt des Heils ist Quelle und Fundament der Reflexion des Kanonisten über die Kirche.

Die Kirche — übernatürliche Wirklichkeit — erscheint dem Kanonisten als eine mit vielen Banden vereinte Gemeinschaft, was ihn zu der Folgerung, dass sie eine Rechtsgemeinschaft ist, führt. Diese Folgerung ist dadurch begründet, dass überall dort, wo Menschen nicht nur nebeneinander stehen, sondern soziale Beziehungen anknüpfen, gleichzeitig Rechtsverhältnisse entstehen. Der Kanonist sieht also die Kirche als eine lebendige Gemeinschaft, was für ihn gleichbedeutend mit einer Vielfalt von Rechtsbeziehungen ist. Wenn er den typischen und charakteristischen Lebensformen dieser Gemeinschaft nachspürt, findet er, dass sich ihre Aktivität auf die Wortverkündigung und Sakramentspendung konzentriert. Die einen verkünden das Wort, die anderen hören es an. Genauso ist es bei der sakramentalen Aktivität. Wort und Sakrament stellen das Fundament der Rechtsbeziehungen in der Kirche dar.

Weil doch aber der Kanonist mit den Augen des Glaubens auf die Kirche schaut, weiss er, dass der Herr sowohl im verkündeten Worte⁸ wie auch in liturgischen Handlungen gegenwärtig ist⁹. Das Leben der Kirche beschränkt sich nicht auf den zwischenmenschlichen Bereich, sondern „in jenem Leibe strömt Christi Leben auf alle Gläubigen über“¹⁰. Die sozialen Beziehungen in der Kirche, die in ihr realisierten sozialen Bande, sind deshalb nicht nur — wie es einem ungläubigen Beobachter scheinen könnte — Kontakte zwischen den Menschen, sondern sie drücken die Beziehung zu Gott aus¹¹. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass das Gemeingut der Kirche nicht in der zeitlichen Sphäre liegt. Es besteht im gemeinsamen Anteil an Geheimnis der gekreuzigten und auferstandenen Menschheit Christi. Der Anteil an der Menschheit Christi, welche das Organ unseres Heiles ist¹², gibt uns die Vereinigung mit Gott und verbindet uns Menschen miteinander. Das ist der höchste in der Kirche und durch die Kirche realisierbare Wert, das ist ihr Gemeinwohl.

Der Hinweis auf die Anwesenheit Christi in der Kirche und auf die Faktoren unseres Anteils an der Menschheit Christi hat hier fundamentale Bedeutung. Der Sinn nämlich unserer Zugehörigkeit

⁸ Cfr. Paulus VI, *Enz. Mysterium fidei*, AAS 59(1969)488.

⁹ *Const. Sacrosanctum Concilium* n. 7, 1.

¹⁰ *Const. Lumen gentium* n. 7, 2.

¹¹ 1 Kor 10,17. Cfr. R. Sobański. *La parole et le sacrement facteurs de formation du droit ecclésiastique*, *Nouv. Revue Théol.* 95(1973)518.

¹² *Const. Lumen gentium*, n. 8,1.

zur Kirche und unserer Aktivität in ihr beruht auf der in der Gemeinschaft zustandekommenden Begegnung des Menschen mit seinem Erlöser — eine Antizipation und ein sakramentales Zeichen unseres Erscheinens mit Ihm in der ewigen Glorie.

Christus gibt sich uns im Wort und im Sakrament. Daher die Rolle der Gemeinschaftsglieder, denen die Aufgabe der Ausübung eines speziellen Dienstes auferlegt wurde. „Durch ihren erhabenen Dienst verkündet er allen Völkern Gottes Wort und spendet den Glaubenden immerfort die Sakramente des Glaubens“¹³. Die Anteilnahme am Leben der Kirche bedeutet eben das Eingehen in eine lebendige Beziehung mit anderen Gemeinschaftsgliedern, darunter mit jenen, die zum speziellen Dienst eines *in-persona-Christi-agere* berufen sind. Unter den sozialen Beziehungen, welche in der Kirche angeknüpft werden, sind auch jene zu den zum speziellen Dienst berufenen Personen.

Die Beziehungen, in denen die Begegnung des Menschen mit Christus zustande kommt, sind für die Kirche wesentlich und stellen das Fundament dieser Gemeinschaft dar. Anders gesagt: konstitutiv für die Kirche sind die Beziehungen der Gläubigen mit denen, die *in persona Christi* wirken. Sie bilden das grundsätzliche Gerippe der Konstitution der Kirche. Kirche ist überall dort, wo sich zwei getroffen haben, von denen der eine im Auftrage Christi das Wort verkündet und der andere es anhört. Die Kirche ist dort, wo in der Macht Christi die sakramentalen Zeichen als Ausdruck der Annahme des Wortes gestellt werden. Ohne Wort und Sakrament gibt es die Kirche nicht.

Das Wort, das angehört, im Glauben angenommen und in sakramentalen Zeichen ausgedrückt wird, schafft nicht nur ein Band zwischen dem Amtsträger und den Gläubigen, sondern festigt auch die Bande zwischen den Gläubigen untereinander. Diese horizontalen Beziehungen gehören auch zum Wesen der Kirche. Sie drücken die Verbreitung des Heiles aus, sind ein Zeichen der beabsichtigten Einheit der Menschheit, die eben durch die Einheit in Christus verwirklicht wird.

Wir kommen also zur Antwort auf die Frage nach den wesentlichen Elementen der Konstitution der Kirche. Bei der Frage nach der Konstitution der Gemeinschaft geht es um die wesentlichen Sozialbeziehungen, Beziehungen, die zu ihrer Struktur gehören, die also nicht verändert werden dürfen, soll die Gemeinschaft nicht zerstört werden.

Fundamente der Konstitution der Kirche bilden Beziehungen zwischen Menschen, die „ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 5) vereinen. Es sind Menschen, die den Glauben angenommen und die Taufe empfangen haben. Sie sind zusammengekommen, weil sie

¹³ Const. *Lumen gentium* n. 21,1.

alle denselben Willen haben mit Christus die Verbindung in der Gemeinschaft anzuknüpfen. Dieses Ziel könnten sie nicht erreichen, d.h. sie könnten sich nicht zu einer Gemeinschaft mit Christus und miteinander vereinigen, wenn Christus nicht in der Kirche wirkte. Deswegen gehören zur Konstitution der Kirche auch Beziehungen zwischen denjenigen, die den Dienst *agere-in-persona-Christi* verrichten, und anderen Gläubigen. Diese Beziehungen differenzieren die Konstitution der Kirche, indem sie neben der fundamentalen Gleichheit das Element der aus dem verrichteten Dienst fließenden Verschiedenheit einführen. Die so differenzierte Konstitution der Kirche stammt von Christus, denn er hat diese Art seiner Gegenwart und seines Heilswirkens in der Welt erwählt. Er hat Dienste festgelegt, durch deren Erfüllung er seine Gegenwart und Wirkung verbürgt.

Zu solchen für die Gegenwart Christi wesentlichen Diensten gehört auch Petrusdienst der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft¹⁴, aus dem die konstitutive Beziehung Petri und seiner Nachfolger zu allen anderen Gläubigen erwächst.

Der Glaube an den in der Kirche gegenwärtigen Christus führt zum eigentlichen Verständnis der Ansicht, dass die fundamentale Struktur der Kirche göttlichen Ursprungs ist und das unveränderliche göttliche Recht in der Kirche darstellt. Die Institutionen, von denen wir sagen, dass sie göttlichen Rechtes sind, werden manchmal so gedeutet, als ob Christus, als er die Kirche gegründet hatte, sich dann mit der Bildung ihrer Strukturen und der Festlegung ihrer Verfassung beschäftigt hätte. Christus wird da nach dem Muster verschiedener Konstitutionsstifter gesehen. Da wäre nur zu suchen, welche die Strukturen der Kirche betreffenden Sätze von Christus stammen.

Solche Sicht der göttlichen Strukturen der Kirche stellt eine Vereinfachung dar, die eine Konsequenz der Betrachtung der Kirche mit den zu profanen Gemeinschaften anwendbaren Kategorien ist. Sie bereitet auch grosse Schwierigkeiten, wenn es um die Frage geht, ob eine bestimmte Institution göttlicher oder menschlicher Herkunft sei. Man versuchte die Antwort auf solche Frage, insofern sie eine konkrete Institution betraf, in den Offenbarungsquellen zu finden. Es ist jedoch bekannt, dass jede solche Institution in einer entwickelten Gestalt existiert, die notwendig ist, damit sie in konkreten geschichtlichen Verhältnissen ihre Aufgabe erfüllen kann. Daher stammen die Vorwürfe, welche die Kontinuität dieser Institutionen in Frage stellen, was wiederum die Notwendigkeit ihrer apologetischen Behandlung hervorruft.

Diese Vereinfachung kam besonders zum Ausdruck, als man sich der theologischen Prämissen — Zitate aus dem Neuen Testa-

¹⁴ Const. *Lumen gentium* n. 18,2.

ment — bediente, um den göttlichen Ursprung rechtlicher Institutionen, die sich in der Kirche mit dem Fortschritt des sozialen Lebens und parallel zur profanen Gesellschaft entwickelt hatten, zu beweisen. Als Beispiel kann uns hier die in den Handbüchern des kirchlichen öffentlichen Rechts angewandte Methode der Begründung der Existenz der gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Gewalt in der Kirche dienen. Da wurde eine rechtsphilosophische Theorie, welche im Kampf mit dem Absolutismus entstanden ist und in der Kirche zur Erläuterung des Inhalts der kirchlichen Gewalt dienen kann, direkt mit dem Willen Christi verbunden¹⁵.

Den Willen Christi, auf den wir uns berufen wenn von den unwandelbaren kirchlichen Institutionen die Rede ist, können wir doch nicht isoliert von seinem Willen, in der Kirche dauernd zu bleiben, und von der durch ihn erwählten Weise der Heiligung der Menschen, betrachten. Das göttliche Recht als Fundament und wesentliches Gerippe der Kirchenverfassung hängt eng zusammen mit der Tatsache, dass der das Heil anstrebende Mensch seinem Erlöser, der sich ihm in der Kirche mitteilt, begegnet. Die Möglichkeit solcher Begegnung wurde uns durch Christus gesichert. Diese Tatsache übt entscheidenden Einfluss auf die Strukturen der Kirche aus und legt unantastbare Grenzen des göttlichen Rechts fest.

Ein so verstandenes göttliches Recht kann nur durch die Offenbarung, die uns den göttlichen Heilswillen kundgibt, erkannt werden. Seine Erkenntnis erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der geoffenbarten Wahrheiten. Vor allem aber geht die Erkenntnis des göttlichen Rechts parallel zum Wachstum des Bewusstseins der Kirche. Es kann nicht anders sein, weil doch das göttliche Recht das fundamentale Gerippe der Kirchenverfassung bildet. All die Proben, die das positive Recht nicht im Zusammenhang mit der ekklesialen Basis behandeln, müssen als am Wesen der Kirche vorbeigehende betrachtet werden. Der Wille Christi ist, die Menschen nicht einzeln zu erlösen, „sondern sie zu einem Volke zu machen“¹⁶ und deswegen sind seine positiven, das Heil betreffenden Aufforderungen an die in der Kirche, in der er das Heil darbietet, versammelten Menschen gerichtet. Ein besseres Erkennen der Kirche und der Grundsätze des christlichen Lebens ist gleichbedeutend mit dem Fortschritt der Erkenntnis des göttlichen Rechts. Als Beispiele der Abhängigkeit der Erkenntnis des göttlichen Rechts von der Entwicklung der Ekklesiologie können die Lehre des I. Vatikanischen Konzils über den päpstlichen Primat oder die des II. Vaticanum über den Episkopat angeführt werden. Jede dieser Lehren bedeutet einen

¹⁵ R. Sobański, *La „Loi fondamentale“ de l'Eglise. Quelques réflexions*, *Nouv. Revue Théol.* 94(1972)265.

¹⁶ Const. *Lumen gentium* n. 9,1.

Fortschritt in der Kenntnis der Kirche, des Wirkens Christi in ihr, wie auch des göttlichen Rechts und der kirchlichen Verfassung.

Diese soziale Wirklichkeit, deren fundamentale Gestalt durch den in ihr gegenwärtigen Herrn festgelegt wurde, wird vom Kanonisten erfasst. Wir bringen nochmals in Erinnerung, dass die fundamentale rechtliche Struktur schon vor ihrer positiven Erfassung existierte. Wenn diese fundamentale rechtliche Ordnung der Kirche, d.h. die fundamentalen sozialen Beziehungen, positiv erfasst wird, werden wir sagen, dass die Konstitution der Kirche kodifiziert wurde. Natürlich ist die materielle Existenz der kirchlichen Konstitution unabhängig von ihrer formellen Erfassung. Obwohl die Kirche schon lange Jahrhunderte existiert, wurde ihre Konstitution noch nicht kodifiziert, die Kirche hat bisher kein formelles Verfassungsgesetz. Sowohl aber im Codex Iuris Canonici wie im früheren Recht finden wir Vorschriften, deren Inhalt konstitutive Elemente der Kirche bilden, die materiell zum Verfassungsrecht gehören¹⁷.

Unabhängig davon, ob die Idee der Kodifikation der Konstitution der Kirche verwirklicht wird, sehen wir das Kirchenrecht in erster Linie als eine Gestalt der die Kirche konstituierenden zwischenmenschlichen Beziehungen. Diese Schicht des Kirchenrechts ist unabhängig von der Tätigkeit irgendeines kirchlichen Gesetzgebers. Sie ist mit der Gemeinschaft gegeben und bildet ihr Gerippe. Man kann sie erkennen, beschreiben und — wenn es für zweckmäßig erachtet wird — beschreiben mit Anwendung der juristischen Methode d.h. kodifizieren. Solche Kodifikation schafft nicht erst die Konstitution, sie erfasst sie nur.

Eben die Tatsache, dass die Erfassung der Kirchenkonstitution keine neuen Elemente in ihre Struktur bringt und im Grunde genommen nur eine Erkenntnis der vom menschlichen Gesetzgeber unabhängigen Rechtsstrukturen ist, erklärt uns, warum sich mit der Grundverfassung der Kirche die Theologen und nicht die Kanonisten beschäftigt hatten.

Es lässt sich nicht leugnen, dass das oben gezeichnete Bild eine Simplifikation erfahren hat. Es wurde bewusst so getan um die These hervorzuheben, dass das Recht in erster Linie die Struktur der Gemeinschaft darstellt und dass es zusammen mit der Gemeinschaft gegeben ist. Aus dem oben Gesagten könnte leicht die Folgerung gezogen werden, dass die Konstitution der Kirche ausschliesslich aus Grundsätzen göttlichen Rechts gebildet ist, und das Verfassungsrecht der Kirche sich auf die Erfassung dieser Grundsätze beschränken könnte. So ist es aber nicht.

Die Grundsätze göttlicher Herkunft fordern ein Einführen in die

¹⁷ M. Kaiser, *Grundgesetz der Kirche? Zum Problem der Lex Ecclesiae Fundamentalis*, Stimmen der Zeit 189(1972)106.

Geschichte. Sie existieren in konkreter, historischer Gestalt. Die fundamentalen Strukturen der Kirche unterliegen den Regeln der Sozialentwicklung. Das beste Beispiel dafür stellt der Aufschwung der ursprünglichen Kirche dar. Deshalb können wir vom dynamischen Charakter des göttlichen Rechts sprechen, welches einer Aktualisierung und Konkretisierung in bestimmten historischen Verhältnissen bedarf¹⁸. Der geschichtliche Entwicklungsprozess der Strukturen der Kirche wird für uns verständlicher, wenn wir die Tatsache in Betracht ziehen, dass die Kirche eine übernatürliche und doch wirkliche Gemeinschaft ist¹⁹ und als solche den Regeln der Entwicklung unterliegt. Die Tatsache, dass die Konstitution der Kirche immer in ihrer historischen Gestalt, die sich nicht nur aus den fundamentalen, sondern auch aus den zeitbedingten Rechtsbeziehungen zusammensetzt, in Erscheinung tritt, steht nicht im Widerspruch zu der Feststellung, dass das Kirchenrecht in erster Linie eine Erfassung der Gestalt der Kirche ist, so wie diese aus dem Heilswillen Christi erwachsen ist. Diese Erfassung hängt sowohl von unserer Erkenntnis des göttlichen Rechts wie auch von den durch die Sozialwissenschaften erarbeiteten Kategorien ab.

Die Sicht der Kirche im Aspekte der sie bildenden zwischenmenschlichen Relationen führt uns auch zur Folgerung über das innere Spezifikum des Kirchenrechts. Der Mensch befindet sich in der Kirche dank der Taufe. Dank der Heilswirklichkeit, die zu ihm in der Taufe gekommen ist, wurde er wiedergeboren und erlangte eine neue Existenz, das Person-Sein in der Kirche. Also haben wir in der Kirche mit Relationen nicht zwischen Menschen schlechthin, sondern zwischen Menschen mit einer neuen Personalität zu tun, zwischen Menschen, die eine Existenz *in Christo* haben. Daraus folgt die Eigenart der Gerechtigkeit in der kirchlichen Gemeinschaft. Das „jedem das Seine“ hat hier einen neuen Inhalt eben wegen der neuen, auf übernatürlicher Ausrüstung bauenden Personalität. Da gibt es z.B. kein Nebeneinanderstellen der Liebe und der Gerechtigkeit, denn die Liebe als Gabe und — konsequenterweise — persönliche Ausstattung gehört eben zum Inhalt der Gerechtigkeit.

Das gibt auch dem Kirchenrecht ein Prägemaß. Es ist doch ein Recht der übernatürlichen Ordnung, in der die Verpflichtung in der übernatürlichen Ausstattung verankert ist und in der es um die Ausübung der aus dieser Ausstattung fließenden Aufgaben und Anrechte geht.

¹⁸ Cfr. K. Rahner, *Über den Begriff des „Ius divinum“ im katholischen Verständnis*, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. V, Einsiedeln 1962, 249—277.

¹⁹ Cfr. *Lumen gentium* 8.

4. Die Heilsrolle des Gesetzgebers

Erst auf der Basis der rechtlichen Konstitution der Kirche erstreckt sich die Tätigkeit des kirchlichen Gesetzgebers. Mit dem durch ihn herausgegebenen Recht haben wir alltäglichen Kontakt. Wir stehen in einer rechtlichen Beziehung zum Gesetzgeber. Gehört diese Beziehung zu den wesentlichen Strukturen der Kirche? Oben wurde schon gesagt, dass das Funktionieren der Gemeinschaft einer obligatorischen Festlegung der aktuellen Forderungen des Gemeinwohls bedarf. Die geschichtliche Existenz der Kirche bedingt die Notwendigkeit der Festlegung der aktuellen Aufgaben der Gläubigen mit Rücksicht auf das Gemeinwohl. Die Existenz der gesetzgeberischen Gewalt ist also eine Konsequenz des Wirkens der Kirche *inter tempora*.

Man kann fragen, ob die gesetzgeberische Gewalt wesentlich mit dem Wirken *in-persona-Christi* zusammenhängt. Es ist doch wahr, dass Christus nicht durch das Gesetz gegenwärtig wird und das Gesetz nicht die Ursache unserer Teilnahme an seiner Menschheit ist. Deswegen gehört die gesetzgeberische Gewalt nicht zum Wesen des Wirkens — in Stellvertretung Christi — der Kirche.

Die Verkündigung des Evangeliums und die gesetzgeberische Tätigkeit sind also streng genommen zwei verschiedene Sachen. Nach dieser Feststellung soll aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Gesetze des Gemeinwohls wegen herausgegeben werden, das Gemeinwohl der Kirche aber nicht in der nur sozialen Sphäre liegt, sondern auf der Teilnahme an der Menschheit Christi beruht. Die Wirkursachen dieser Teilnahme sind Wort und Sakrament. Das in der Kirche verkündete Wort ist ein bindendes Wort des Lebens, ähnlich wie die Sakramente Zeichen des Lebens im Glauben in der Gemeinschaft sind. Die Grenze zwischen dem verkündeten Wort und dem Gesetz kann recht undeutlich sein. Dazu muss noch gesagt werden, dass das in konkreten Verhältnissen konkreten Menschen verkündete Wort sie zur bestimmten Handlungsweise aufruft — es schliesst also Urteil und Weisungen über die Erfordernisse der Teilnahme an der Menschheit Christi ein.

Daraus wird ersichtlich, dass die Rolle des Gesetzgebers in der Kirche nicht auf einer nur rechts-theoretischer Basis erläutert werden kann. Als Ausgangspunkt muss man die Sendung der Kirche nehmen.

Die zur Glaubensüberweisung gesandte Kirche sucht Formen der Übermittlung, die den Menschen zugänglich wären, um den Glauben mitten im Leben aufzurichten. Zur Glaubensüberlieferung gehören auch Prinzipien, die das Wirken der Kirche als Gemeinschaft betreffen. Die durch das Evangelium erkannte Berufung des Volkes Gottes und aller seiner Gläubigen sowie auch aller mit dieser Berufung

zusammenhängenden Aufgaben wird in der Form bindender Sätze erfasst, die gar nichts anderes darstellen als eine Auffassung von Rechten und Pflichten, also — anders gesagt — das Recht.

Die Überweisung des christlichen Glaubens oder der Moral beschränkt sich aber nicht zur Übermittlung der Texte des Evangeliums und auch nicht zur Verlautbarung von Dogmen, denn die geoffenbarten Wahrheiten werden zusammen mit den ihre Realisation betreffenden Folgerungen angeboten. Auf diese Weise entstehen Systeme christlicher Dogmatik oder Moral. Ähnlich geschieht es mit den fundamentalen, durch das Evangelium erkannten sozialen Strukturen unserer Heilsordnung: sie werden in einem dem historischen Kulturkontext angepassten Rahmen — also im Rahmen eines organischen Rechtssystems — dargestellt.

Das ist eine Folge des Wirkens der Kirche in der Geschichte. Durch Jahrhunderte als Zeichen des Heils wirkend partizipiert sie an den Formen des sozialen Lebens. Eben durch diese wird sie in der Geschichte gegenwärtig und leserlich. Weil durch das soziale Leben der Kirche die Heilsgnade in der Welt präsent ist, wird die Rolle des sozialen Gefüges der Kirche durch das Anknüpfen an die Idee des Heilsorgans erläutert und diese zentrale Idee der Christologie wird zur Kirche angewendet. Weil die Kirche nicht anders als ein Heilsorgan existiert, ist diese Rolle für die Kirche die wesentliche und wichtigste. In ihrer Ausübung konzentrieren sich alle Anstrengungen der Kirche, hier engagiert sie sich total.

Daher gibt es nur ein Kriterium, nach dem die aufgrund des Evangeliums erkannten fundamentalen Strukturen ausgebaut und die aus der christlichen Berufung sich ergebenden Rechte und Pflichten im Kontexte des sozialen Lebens der Kirche erfasst werden, nämlich das Kriterium des Dienstes. Die fundamentalen Strukturen der Kirche, die doch Strukturen des Lebens in der Gnade sind, werden in die leserlichsten und ausdrucksvollsten, den Verhältnissen am meisten angepassten Wirkungsformen gekleidet.

Hier findet ihre Begründung die gesetzgeberische Tätigkeit der Kirche. Parallel zur Entwicklung der Formen des sozialen Lebens und diese Entwicklung ausnutzend, werden die fundamentalen Strukturen der Kirche ausgebaut. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass das Kirchenrecht, die eigenen, charakteristischen Institutionen entwickelnd, doch die Höhe der in gegebenen Verhältnissen herrschenden Rechtskultur erreicht. Eine Illustration dieses Strebens bietet das Ersetzen der Dekretalensammlungen durch den nach dem Muster der europäischen Gesetzbücher bearbeiteten Kodex des Kirchenrechts.

Ähnlich wie eine möglichst beste Weise der Übermittlung des Evangeliums gesucht wird und — obwohl der Inhalt des verkündeten Wortes und seine Wirksamkeit endgültig nicht von der Qualität der

benutzten Kommunikationsmittel abhängt — alles getan wird um die durch die Kommunikationsmittel gebotenen Möglichkeiten auszunützen, so ist es auch selbstverständlich, dass die im Recht steckenden Möglichkeiten ausgebeutet werden sollen. Das Auswerten auf kirchlichem Gebiete der zeitgemässen Errungenschaften der Rechtswissenschaften ist ganz einfach eine pastorale Aufgabe — genauso wie es Aufgabe der Kirche ist, die möglichst besten Formen der Wortüberlieferung oder der Liturgiegestaltung zu suchen. Das Anwenden der methodologischen Errungenschaften der Rechtswissenschaften darf auf dem kirchlichen Terrain die weitgehenden Unterschiede nicht verhüllen, die aus den verschiedenen Sozialitätsfaktoren fliessen und die in der Kirche nicht einen natürlichen sondern einen übernatürlichen Charakter haben, also Liebe, die uns offenbar wurde und im Glauben angenommen worden ist.

Weil also die fundamentalen Strukturen der Kirche — wie ja auch die Kirche selbst — ein Zeichen und Ausdruck der im Wort offenbarten und durch den Geist ergossenen Liebe sind, stellt auch der Ausbau dieser Strukturen in ihrer Wirkungsdynamik nichts anderes dar als einen Ausbau der Ordnung der Liebe, ein Bemühen die Liebe in die Aktivität der Gemeinschaft zu inkarnieren, damit sie durch diese Aktivität für die Welt sichtbar wird.

Dem Erkennen dieses Charakters des Kirchenrechts folgen weitgehende methodologische Konsequenzen, vor allem angesichts der Konzeption des Kirchenrechts und vielleicht auch des Rechts überhaupt. Die Erwägungen über das Recht verbinden es meistens mit der menschlichen Schwäche, es ist da gemeinhin die Rede von der Notwendigkeit einer Organisation des sozialen Lebens und vom Schutz der Ordnung. Das findet seinen Widerhall in der Theorie des Rechts, die mit ihm das Element des Zwanges und die Sanktion verbindet. Auch in der Theorie (und — geben wir zu — Praxis) des Kirchenrechts klingt ein Echo des alttestamentlichen Rechtsbegriffs als eines wegen der menschlichen Schwächen nötigen Zerberus.

Im Ausgangspunkt der kirchlichen Rechtstheorie sollte aber nicht der schwache, in der Naturordnung existierende Mensch stehen, sondern der mit der Gnade ausgestattete, der sein neues Sein in Christo hat. Eben Menschen mit einer solchen Existenz mitsamt ihrer reichen und vielfältigen Ausstattung bilden die fundamentale soziale Ordnung der Kirche, die durch die gesetzgeberische Tätigkeit ausgebaut wird. Dies ist eine Entfaltung der jedem von uns gegebenen Liebe. Die Aufgabe der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kirche liegt im Schaffen möglichst mannigfaltiger Formen, in denen der mit Gaben beschenkte Christ ein zum Gemeinwohl hingordnetes Aktivitätsfeld findet. Das Recht ist immer zu den sozialen (und durch diese zu den persönlichen) Werten zugewendet. In der Kirche geht es darum, dass alle dem Ganzen damit dienen, was

sie selber erhalten haben. Es ist also ein Dienst für die Gemeinschaft. Das stets tiefere Eindringen ins Geheimnis und das Erkennen — anhand der sich immerfort entwickelnden Methoden — der Wirklichkeit, in der die Kirche lebt und als Zeichen des Heils wirkt, führt zu der Realisation der die Kirche betreffenden Folgerungen, denen eine möglichst funktionelle Gestalt gegeben wird und die erfasst werden als Aufgaben, die in der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Das kirchliche Gesetz ist also eine Erfassung der Sendung der Kirche, welche mit juristischer Methode durchgeführt wurde als Aufnahme der Möglichkeiten (also Anrechte) und Aufgaben (also Pflichten) der Gläubigen²⁰.

Das kirchliche Gesetz erfüllt seine Aufgabe, wenn es dem Bewusstsein der Kirche entspricht und den Zeitverhältnissen angepasst ist. Die Notwendigkeit der Festsetzung des bezüglich der Umstände des Wirkens der Kirche adäquatesten Inhaltes des Rechts und der Anwendung der den Empfängern des Gesetzes bestpassenden Form ist eine pastorale Aufgabe. Nicht wegen der sozialen Ordnung werden in der Kirche Gesetze erlassen, sondern zum Aufbau der Gemeinschaft, die ein Zeichen des in der Geschichte präsenten Gottes ist. Das bedeutet, dass die kirchliche gesetzgeberische Aktivität viel näher der Glaubensüberweisung als der weltlichen gesetzgeberischen Tätigkeit ist. Sie ist rundweg eine Form der Einprägung des Evangeliums ins soziale Leben. Das Evangelium wird doch nicht auf eine etwa akademische Weise, isoliert von der Wirklichkeit verkündet, sondern in die konkrete Lage des Menschen und der Gemeinschaft. Wenn wir heute verstehen, dass das Kirchenrecht eine der Arten der Realisation der Kirche ist²¹, so bedeutet das, dass es ein Mittel der Überweisung des Evangeliums und seiner Werte ist²². So wie für die Kirche die Annahme oder Nichtannahme des Evangeliums nicht gleichgültig sein kann, so darf auch die Annahme oder Nichtannahme des Rechts nicht gleichgültig bleiben. Darum besteht in der Kirche neben dem Problem der Glaubensrezeption auch das Problem der Rezeption des Rechts²³.

Daraus folgt, dass die Rechtssetzung und die Rechtsanwendung in der Kirche von denselben Ideen und denselben Besorgnissen begleitet wird wie die gesamte Überlieferung des Glaubens.

²⁰ Über die Bedeutung der theologischen und sozialen Wissenschaften im Gesetzgebungsprozess cfr. R. Sobański, *Recht und Seelsorge. Erwägungen über den rechtlichen und pastoralen Charakter der Diözesansynoden*, Coll. theol. 46(1976) fasc. spec., 141—152.

²¹ K. Rahnner, *Das Wesen des Rechts als partikuläre Grundfunktion der Kirche*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie. Praktische Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart*, Freiburg² 1970, Bd. I, 367—370.

²² Cfr. R. Sobański, *Recht und Freiheit des in der Taufe wiedergeborenen Menschen*, in: III Congreso Internacional de Derecho Canonico.

²³ Y. Congar, *La reception comme réalité ecclesologique*, *Revue des sciences phil. et théol.* 57(1973)369—403.

Es ist deshalb wichtig, dass man an die Kirche nicht mit einer an anderen Modellen erarbeiteten Konzeption des Rechts heranrückt, sondern die Prämissen einer Theorie des Kirchenrechts aus einem Modell des Mysteriums der Kirche entwickelt²⁴.

²⁴ R. Sobąński, *Modell des Kirche-Mysteriums als Grundlage der Theorie des Kirchenrechts*, *Archiv. f. kath. Kirchenrecht* 145(1976)22—44.